



Statuten der Sozialdemokratischen Partei Muttenz

I. Rechtsform

1. Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Muttenz“ besteht in Muttenz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB; er ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

II. Zweck

2. Die SP Muttenz setzt sich bei ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit und bei der Tätigkeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Behörden für die Verwirklichung der Ziele der Parteiprogramme der SP Schweiz und der SP Baselland ein. Im Rahmen dieser Richtlinien beschliesst und handelt sie frei.

III. Mitgliedschaft

3. Mitglied der SP Muttenz können alle Personen werden, welche die Ziele und Richtlinien nach Art. 2 anerkennen. In der Regel sind die Mitglieder in Muttenz wohnhaft. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Organisation ist mit der Mitgliedschaft in der SP Muttenz unvereinbar.
4. Die Aufnahme in die SP Muttenz erfolgt durch den Sektionsvorstand aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen (via Internet) Anmeldung. Bei Verweigerung der Aufnahme steht der gesuchstellenden Person die Möglichkeit des Rekurses gemäss den Statuten der SP Schweiz offen.
5. Der Austritt aus der SP Muttenz kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für ein angebrochenes Jahr ist zu leisten.
6. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.
7. Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Rekursrecht gemäss den Statuten der SP Schweiz ist gewahrt.
8. SympathisantInnen können in der SP Muttenz mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden. Sie haben keine statutarischen Rechte. Ihre Anerkennung erfolgt durch den Vorstand.

IV. Organisation

9. Die Organe der SP Muttenz sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Sektionsversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die RechnungsrevisorInnen
 - e) die Fraktion



- f) die Delegierten für die SP Baselland und die SP Schweiz.
- 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Muttenz. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 11. Die Aufgaben der Generalversammlung sind im Wesentlichen:
 - a) Wahl eines/r PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn und der übrigen Vorstandsmitglieder (der/die PräsidentIn, VizepräsidentIn und KassierIn sind einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden);
 - b) Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen und eines/r SuppleantIn;
 - c) Wahl der Delegierten für die SP Baselland;
 - d) Genehmigung der Rechnung, des Budgets und der Jahresberichte;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern;
 - f) Statutenänderungen;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Auflösung des Vereins.
- 12. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Mitgliederanträge müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium vorliegen.
- 13. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Zehntel aller Mitglieder (Stand jeweils der 31.12. des Vorjahres) einberufen werden.
- 14. Die Sektionsversammlung behandelt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie findet in der Regel einmal im Quartal statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- 15. Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (PräsidentIn, KassierIn und BeisitzerInnen).
- 16. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Leitung der Sektion;
 - b) Vorbereitung und Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der SP Muttenz nach aussen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Sektions- und Generalversammlung;
 - d) Politische Koordination zwischen den Behördenmitgliedern;
 - e) Mitgliederbetreuung und -gewinnung;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.

V. Parteifinanzen

- 17. Die SP Muttenz finanziert sich durch:
 - a) ordentliche Mitgliederbeiträge
 - b) Mandatssteuern
 - c) freiwillige Beiträge und Spenden
- 18. Alle Personen, die für die SP Muttenz ein öffentliches Amt bekleiden und dabei eine finanzielle Entschädigung erhalten, müssen auf die Entschädigung eine Mandatssteuer



an die SP Muttenz leisten. Der Mandatssteuersatz beträgt 15%. Die Mandatssteuern für das laufende Jahr sind unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abzuliefern.

19. Für die Verbindlichkeiten der SP Muttenz haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung

20. Die Statuten der SP Muttenz können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

VII. Vereinsauflösung

21. Über die Auflösung der SP Muttenz (Vereinsauflösung) beschliesst eine Generalversammlung gemäss den Vorgaben der Statuten der SP Schweiz.

VIII. Schlussbestimmungen

22. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. November 2011 und treten nach Annahme der Generalversammlung vom 4. April 2017 sowie der Genehmigung der Geschäftsleitung der SP Baselland in Kraft.